

Verwaltung und Oberämter im Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen 1803 bis 1850

2.6.2.2 LANDES- UND STANDESHERRLICHE BESITZUNGEN UND RECHTE

Die Ämter hatten auf den Erhalt der landesherrlichen Domänen und Gefälle, insbesondere die Zehnteinkünfte, hinzuwirken. Dazu gehörte auch, auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen wegen der Zollabgaben und des Salzverkaufs zu achten¹⁰⁰. Zudem waren die Ämter für den *Einzug* der ihnen übertragenen *Steuern* und deren Weiterleitung an die Landeskasse zuständig. In den Gemeinden sollten sie für einen ordentlichen Steuereinzug sorgen¹⁰¹. Spätestens seit 1844 führten die Ämter die Kataster über *Dienstertrags- und Capitalien-Steuern*¹⁰².

Ferner hatten die Ämter die standes- und grundherrlichen Rechte zu schützen. Unklare und mit den Standes- und Grundherren nicht geregelte Verhältnisse waren nach Möglichkeit zu ordnen¹⁰³.

2.6.2.3 MILITÄR

Die Ämter wirkten bei der Rekrutierung der Soldaten mit, indem sie die von den Bürgermeistern und Pfarrern aufgestellten Rekrutierungslisten kontrollierten und gegebenenfalls berichtigten. Die Protokolle über die Aushebungen waren mit den Namen der Freiwilligen, der *Einsteher*, d. h. derjenigen, welche für einen anderen den Militärdienst absolvierten, und den Namen der jungen Männer, die den Einsteher bezahlten, an die Regierung einzuschicken. Die Gelder, die der Dienstunwillige zu entrichten hatte, legte das Amt für den Einsteher gegen Zinsen an; der Einsteher konnte nicht alleine über den Betrag verfügen. Gleichfalls zuständig waren die Ämter für die Einquartierung und Verpflegung fremden Militärs¹⁰⁴.

2.6.2.4 AUFSICHT ÜBER DIE KOMMUNALE VERWALTUNG

Die Ämter beaufsichtigten die gesamte *Gemeindeverwaltung*. Bis 1840 leiteten die Amtmänner die *Gerichtsbesetzungen* und *Ruggerichte*, bei denen die Bürger Beschwerden vorbringen konnten und neue Richter und gegebenenfalls Ortsvorsteher bestimmt wurden. Ein neuer Ortsvorstand war durch die Regierung zu bestätigen. Zugleich wurde anlässlich der Gerichtsbesetzungen die Gemeindeverwaltung in

100 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), §§ 26, 27; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 127f. Zu Zollordnung und Salzmonopol: SCHÖNTAG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 87, 91 u. 93.

101 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 66.

102 Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 130. In der Dienst-Instruction (wie Anm. 47) wird diese Aufgabe der Ämter noch nicht genannt.

103 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 27.

104 Dienst-Instruction (wie Anm. 47), § 28; Adresshandbuch (wie Anm. 1), S. 104, 128, 130. Zum Militär in Hohenzollern: GÖNNER: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 444; SCHÖNTAG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 95ff.